

A n o r d n u n g s b e s c h l u s s

Nach den §§ 53 und 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit dem § 6 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

I.

Das Gebiet des Bodenordnungsverfahrens Rampe - Zittow, Landkreis Parchim, wird hiermit durch Zuziehung folgender Flächen geändert:

- a) Gemeinde : Retgendorf
Gemarkung : Retgendorf
Flur : 1
Flurstücke : 26/2 – 36, 38/4, 45 – 54, 261, 266 – 273/3, 274 – 307
- b) Gemeinde : Leezen
Gemarkung : Zittow
Flur : 1
Flurstücke : 40 - 96

II.

Das Bodenordnungsgebiet umfasst somit folgende Flächen:

- Gemeinde : Leezen
Gemarkung: Rampe
Flur : 1
Flurstücke : alle außer 137 – 160, 162 – 195, 197, 198
- Gemeinde : Leezen
Gemarkung: Zittow
Flur : 1
Flurstücke : alle außer 97 - 103
- Gemeinde : Retgendorf
Gemarkung: Retgendorf
Flur : 1
Flurstücke : 26/2 – 36, 38/4, 45 – 54, 261, 266 – 273/3, 274 – 307

Das Bodenordnungsgebiet umfasst nach der unter Abs. I bezeichneten Zuziehung ca. 984 ha und ist in der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch orange Umrandung gekennzeichnet.

Die zugezogenen Flächen sind in der vorbezeichneten Karte durch schwarze Schraffierung gekennzeichnet.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann bei der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH Lindenallee 2a, 19067 Leezen, in einem Zeitraum von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

III.

Beteiligt am Bodenordnungsverfahren sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke und Gebäude. Erbbauberechtigte stehen Eigentümern gleich. Eigentümer und Erbbauberechtigte bilden die Teilnehmergeinschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die mit dem Anordnungsbeschluss entstanden ist und den Namen führt:

„Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Rampe - Zittow“
mit Sitz in Rampe, Landkreis Parchim.

Nebenbeteiligte sind die Genossenschaften und deren Rechtsnachfolger, die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet sowie Antragsteller nach dem Vermögensgesetz. Nebenbeteiligte sind des weiteren Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

IV.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

V.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde

1. die Nutzungsarten der Grundstücke nicht geändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden
3. Bäume, Sträucher, Gehölze und ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1. und 2. im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3. müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG).

VI.

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, anderenfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Nr. 5 und 6 FlurbG). Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die in § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr. 5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

Gründe:

Mit der Umverlegung und -Widmung der gegenwärtigen Kreisstraße 1 sowie ihrem Rückbau auf die Dimension eines Radweges zur Verbesserung der ökologischen und landschaftsgestaltenden Bedingungen im Uferbereich des Schweriner Sees wird der Bau einer öffentlich-rechtlichen Straße zur Erschließung u.a. des Gebäudekomplexes Landesdiakonie/ Diakonisches Werk „Neues Ufer“ gGmbH sowie der nördlich hieran anschließenden Ackerflächen erforderlich. Die Zuziehung der in Teil I Buchst. a genannten Flurstücke schafft die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen zum Bau dieses Weges, beginnend an der gegenwärtigen Ortsverbindungsstraße Cambs/ Retgendorf (künftig K 1) und einmündend in den vorgenannten Gebäudekomplex. Gleichzeitig entsteht hierdurch die Möglichkeit, die Eigentumsgrundstücke der verschiedenen, hiervon betroffenen Eigentümer zu arrondieren.

Die Zuziehung der in Teil I Buchst. b genannten Flurstücke erfolgt auf Wunsch des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Rampe – Zittow. Die Eigentümer der betreffenden Flächen haben i.R. weitere Flächen im Gebiet der Bodenordnung Rampe – Zittow. Mit der in diesem Beschluss erfolgten Zuziehung in das Bodenordnungsverfahren Rampe - Zittow sind nunmehr alle Eigentumsflächen der betroffenen Eigentümer im Verfahrensgebiet erfasst und eine sinnvolle Arrondierung möglich.

Im Anhörungstermin am 28.05.1999 sind die voraussichtlichen Teilnehmer über den Verfahrensgang und über die Finanzierung der Kosten unterrichtet worden (§ 5 Abs. 1 FlurbG).

Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Zuziehung des Bodenordnungsverfahrens Rampe - Zittow erfüllt.

Die Anordnungen zu den Ziffern III bis IV beruhen auf den §§ 6, 14, 16, 34 und 85 Nr. 5 und 6 FlurbG

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben.

Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Lindenallee 2a, 19067 Leezen, einzulegen.

Leezen, den 02.07.2003

Sönnichsen

Dr. Danckert

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
-beauftragte Stelle gem. § 53 Abs. 4 LwAnpG-